



Impressum

Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch
www.umweltallianz.ch
Redaktion: Samira Amos, Dominik Beeler, Anne Briol Jung

Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
4. März 2025	22.423	pa. Iv. Bulliard. Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen	4
4. März 2025	24.028	BRG. Forschungsförderinstrument SWEETER (SWiss research for the EnErgy Transition and Emissions Reduction) für die Jahre 2025-2036. Verpflichtungskredit	5
4. März 2025	24.017	BRG. Gütertransportgesetz (Gütertransport durch Bahn und Schifffahrtsunternehmen). Totalrevision	6
4. März 2025	24.4256	Mo. UREK-S. Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO2	8
4. März 2025	24.4257	Mo. UREK-S. Zielgerichtete Regulierung Wolf mit weniger Bürokratie	9
5. März 2025	24.082	BRG. Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft). Volksinitiative	10
17. März 2025	24.3485	Mo. Caroni. Der EGMR soll sich an seine Kernaufgaben erinnern	11
		Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften	13
		Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen	14

Behandlung

4. März 2025

22.423

pa. Iv. Bulliard. Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen

Einleitung

Die Parlamentarische Initiative Bulliard möchte die Beiträge des Bundes an die indirekte Presseförderung erhöhen. Bezüglich der Magazine von nicht gewinnorientierten Organisationen, der sogenannten Mitgliedschafts- und Stiftungspresse, besteht eine Differenz zwischen den Räten. Der Nationalrat beschloss in der Herbstsession 2024 die Streichung, der Ständerat entscheidet sich in der Wintersession dagegen für die Weiterführung des Bundesbeitrags.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die indirekte Presseförderung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse mit dem bisherigen Betrag von 20 Mio. Franken weiterzuführen (= Minderheit Candinas, = geltendes Recht).

Begründung

In der Vernehmlassung zur Pa. Iv. Bulliard hat sich die Mehrheit der Kantone und der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden für die Vorlage und auch die Erhöhung des Beitrags an die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse ausgesprochen (Art. 16 Abs. 7 Bst. b Postgesetz).

Unter dem Eindruck des Expertenberichts Gaillard sind der Bundesrat und in der Herbstsession 2024 eine äusserst knappe Mehrheit des Nationalrats umgeschwenkt und haben die Streichung des Beitrags beschlossen. Der Ständerat hielt hingegen mit 29 zu 16 Stimmen am geltenden Recht fest und ist damit für die Weiterführung der bestehenden indirekten Presseförderung.

Die Zeitschriften von Vereinen, Verbänden und Stiftungen spielen in der schweizerischen direkten Demokratie eine wichtige Rolle. Es handelt sich dabei nicht nur um die Magazine der Umweltverbände, sondern auch um die Publikationen von Berufsverbänden, Branchenverbänden, Hilfswerken, Sport, Kirchen, Landwirtschaftspresse usw.

Eine Streichung würde genau den Teil der Bevölkerung treffen, der sich durch einen Mitgliederbeitrag, ehrenamtliche Vorstandsarbeit oder Freiwilligenarbeit aktiv in die Gesellschaft einbringt. Die Weiterführung soll im Rahmen des Sparpakets diskutiert und nicht vorab entschieden werden.

Kontakt

Umweltallianz, Felix Wirz, wirz@umweltallianz.ch, T 031 313 34 33

Behandlung

4. März 2025

24.028

BRG. Forschungsförderinstrument SWEETER (SWiss research for the EnErgy Transition and Emissions Reduction) für die Jahre 2025-2036. Verpflichtungskredit

Einleitung

Das innovative Forschungsförderinstrument SWEETER trägt der Komplexität der mit der Energiewende bzw. Dekarbonisierung verbundenen Forschungsfragen Rechnung. Die thematische Breite, die ämterübergreifende Begleitung innerhalb der Bundesverwaltung und die Nutzung der Synergien mit anderen Bundesprogrammen zur Forschungsförderung sorgen für einen zweckmässigen Rahmen für die konkreten Forschungsprojekte.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Suter anzunehmen.

Begründung

Das Forschungsförderinstrument SWEETER kann die umweltfreundliche Ausgestaltung des Energiesystems und den Klimaschutz mit entsprechenden Forschungsergebnissen voranbringen. Vor diesem Hintergrund ist es aus ökologischer Sicht wünschenswert, dass für dieses Instrument ein Verpflichtungskredit gesprochen wird. Um geeignete Rahmenbedingungen für gute Forschung zu ermöglichen, ist es wesentlich, dass die vom Bundesrat und Ständerat beschlossenen Mittel eingesetzt werden und die Förderinstrumente über die angedachte Zeit hinweg laufen.

Bei der Minderheit Suter und der Mehrheit fallen die jährlichen Mittel für das Forschungsprogramm gleich hoch aus. Allerdings sind gesicherte längere Laufzeiten und damit mehr Planungssicherheit für gute Forschung unabdingbar. Vor diesem Hintergrund ist die Minderheit Suter, welche auch der Ständerat beschlossen und der Bundesrat so eingebracht hat, mit einer Laufzeit von 12 gegenüber 4 Jahren (Mehrheit) klar zu bevorzugen.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung, Fabio Gassmann,
fabio.gassmann@energiestiftung.ch, M 076 319 09 50

Behandlung

4. März 2025

24.017

BRG. Gütertransportgesetz (Gütertransport durch Bahn und Schifffahrtsunternehmen). Totalrevision

Einleitung

Der Nationalrat behandelt das Gütertransportgesetz (GüTG) als Zweitrat in der Frühjahressession 2025. Neben wichtigen Änderungen, die in der Verkehrskommission des Nationalrats nicht grundsätzlich bekämpft wurden (Verladebonus, Aufrechterhaltung des Einzelwagenladungsverkehrs, Förderung der automatischen Kupplung), beinhaltet die Vorlage eine wichtige Verbesserung zur Version des Ständerats.

Die Kommissionsmehrheit hat sich knapp dafür ausgesprochen, einen Mangel von Artikel 3 zu schliessen: Obwohl die Güterverlagerung auf der Schiene in der Schweiz allgemein anerkannt ist, fehlte im Gütertransportgesetz bisher ein Ziel für die Verlagerung auf die Schiene. Die Kommission hat eine viel allgemeinere Formulierung im Zielartikel gewählt, als sie im Güterverkehrsverlagerungsgesetz zum alpenquerenden Güterverkehr festgehalten ist. Wir empfehlen dringend, die Minderheit Jauslin bei Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f auf Streichung dieses Zusatzes zur Verlagerungspolitik abzulehnen.

Die substanziellen Förderelemente des GüTG sind nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage zum Entlastungspaket 2027. Mit der Begründung, dass das Geschäft im Parlament noch hängig sei, will der Bundesrat darauf verzichten, diese wichtigen Neuerungen bereits 2026 wieder zur Debatte zu stellen. Entsprechend nimmt das GüTG den finanzpolitischen Entscheid für die Zeit ab 2027 nun vorweg. Die Finanzkommission des Nationalrats unterstützt die Kredite einstimmig und verweist darauf, dass sie keine Auswirkungen auf die Bundeskasse haben, da sie aus dem Bahninfrastrukturfonds finanziert werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt dem Nationalrat:

- die Minderheiten der Kommission zum Gütertransportgesetz – mit einer Ausnahme – abzulehnen, insbesondere die Minderheit Jauslin bei Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f
- der Minderheit Pult bei Art. 14, Abs. 2 zuzustimmen
- dem Gesetz und den Verpflichtungskrediten zuzustimmen

Begründung

Die Minderheit Jauslin in Artikel 3 lehnt die neue Zielsetzung im GüTG ab, den Anteil der Gütertransporte auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen am Gesamtgüterverkehr zu erhöhen. Dabei beinhaltet die

vorliegende Gesetzesrevision wichtige Massnahmen wie Innovationsförderung, finanzielle Anreize und neue Regelungen, die gezielt den Gütertransport per Bahn und Schiff stärken sollen. Entsprechend kann das Ziel, den Schienen- und Schiffverkehrsanteil am Gesamtgüterverkehr zu steigern, mit dem Gesetz erreicht werden. Eine umweltfreundliche Güterverkehrspolitik ist neben Effizienzmassnahmen und der Elektrifizierung von Fahrzeugen auch auf die Güterverlagerung auf die Schiene angewiesen, wie sie im alpenquerenden Verkehr längst selbstverständlich ist. Diesen Umstand nun auch im Gütertransportgesetz abzubilden, füllt eine Leerstelle. Die konkrete Formulierung ist sehr viel allgemeiner gehalten als im Güterverlagerungsgesetz, das zum Zweck hat, die Alpeninitiative umzusetzen.

Die Minderheit Pult in Artikel 14 fordert eine Ausgestaltung des finanziellen Anreizes pro Verladevorgang (Verladebonus), die mit den volkswirtschaftlichen, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen des Bundes vereinbar ist. Damit soll der neue Anreiz wesentlich zu den Klimazielen im Klimaschutzgesetz oder der Umsetzung der Alpeninitiative beitragen.

Die Umweltallianz empfiehlt dem Nationalrat, dem Gütertransportgesetz und den entsprechenden Krediten in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Eine der wichtigsten Massnahmen ist die Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV). Der EWLV ist ein unverzichtbares Element des Güterverkehrs, das es ermöglicht, auch kleinere Gütermengen effizient und umweltfreundlich über die Schiene zu transportieren. Dies ist insbesondere im Binnen-, Import- und Exportverkehr von grosser Bedeutung, da ohne den EWLV viele Güter auf die Strasse verlagert würden. Die Unterstützung des EWLV im GÜTG ist daher nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der Umweltbelastungen, sondern auch zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Förderung der Energieeffizienz. Der Verladebonus sowie die Förderung technischer Innovationen mit Schwerpunkt der digitalen automatischen Kupplung ergänzen diese Massnahme und tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Schiene langfristig zu sichern. Des Weiteren spielt auch die mit dem Gesetz geförderte Rheinschiffahrt eine zentrale Rolle für die Versorgung der Schweiz und bietet eine vergleichsweise umweltfreundliche Alternative zum Strassengüterverkehr. Diese Massnahmen sind auch notwendig, um die Verkehrsverlagerungspolitik im Alpenraum aufrechtzuerhalten und die negativen Auswirkungen des Transitverkehrs zu minimieren.

Kontakt

Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch,
M 079 705 06 58

Pro Alps, Silvan Gnos, silvan.gnos@proalps.ch, T 041 870 97 88

Behandlung

4. März 2025

24.4256

Mo. UREK-S. Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO₂

Einleitung

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Rahmengesetzgebung für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO₂ auszuarbeiten und diese dem Parlament im Rahmen der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2030 zu unterbreiten. Die Rahmengesetzgebung soll insbesondere harmonisierte Regelungen für den Ausbau von CO₂-Pipelines und CO₂-Untergrundspeichern, Finanzierungslösungen und Regelungen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Bewilligungsverfahren beinhalten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Das globale CO₂-Restbudget, um unter 1,5°C Erwärmung zu bleiben, wird immer kleiner – jenes der Schweiz ist je nach Berechnungsweise bereits aufgebraucht. Carbon Capture and Storage (CCS) bezeichnet eine Reihe von Technologien, die es ermöglichen, CO₂ vor der Emission in die Atmosphäre zu filtern und zu lagern. Die Schweiz kann so die CO₂-Emissionen aus Kehrichtverbrennungsanlagen und Zementwerken um 90 Prozent reduzieren.

CCS ist jedoch mit logistischen Herausforderungen verbunden. Zunächst müssen die idealen Speicherorte ermittelt, ausgewählt und ausgerüstet werden, um ein Entweichen des CO₂ zu verhindern. Für den Transport des CO₂ zur Speicherstätte ist eine umfangreiche Infrastruktur erforderlich: insbesondere Hunderte von Kilometern lange Pipelines, für die es wichtig ist, technische Standards zu definieren. CCS birgt auch regulatorische Herausforderungen: Der Transport von CO₂ über nationale Grenzen hinweg erfordert Genehmigungen und möglicherweise Änderungen in der Gesetzgebung. Schliesslich müssen auch Finanzierung, Haftung und Zugang zur Infrastruktur geklärt werden.

Gemäss einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz besteht die nötige Verfassungsgrundlage, damit der Bund einen klaren Rechtsrahmen erlassen kann. Allerdings braucht es diese Spielregeln viel früher. Denn die Branchenvereinbarung mit den Kehrichtverbrennern zwingt diese, jetzt aktiv zu werden und auch die Zementwerke müssen ihre Anlagen vor 2030 mit CCS nachrüsten. Die Umweltallianz regt zudem an, dass diese Spielregeln auch die dauerhafte CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre mitbeinhalten.

Kontakt

WWF Schweiz, Leandro De Angelis, leandro.deangelis@wwf.ch,
M 077 513 28 82

Behandlung

4. März 2025

24.4257

Mo. UREK-S. Zielgerichtete Regulierung Wolf mit weniger Bürokratie

Einleitung

Die Motion fordert, dass der Bund rechtliche Möglichkeiten prüft, um den Umgang mit dem Wolf durch Abschussquoten, wolfsfreie Zonen und regelmässige Überprüfung der Schonzeiten weiter zu erleichtern.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

2022 wurde das Jagdgesetz (JSG) angepasst, um die proaktive Regulierung von Wölfen bei drohendem (und nicht erst erfolgtem) Schaden oder einer Gefährdung von Menschen zu ermöglichen. Am 1. Februar 2025 ist zudem die revidierte Jagdverordnung (JSV) in Kraft getreten, die u.a. die Entfernung ganzer Rudel ermöglicht. Die neue, proaktive Eingriffsmöglichkeit ist auch bei den Umweltverbänden unbestritten. Im Winter 24/25 wurden dann auch 100 der in der Schweiz lebenden Wölfe zum Abschuss freigegeben und der Grossteil davon auch erlegt. Die Nutztierrisse durch Wölfe sind zudem bereits vor zwei Jahren markant zurückgegangen – noch ehe die proaktive Regulierung sich zusätzlich auszuwirken begann. Dies dürfte also dem immer besseren Greifen des Herdenschutzes zu verdanken sein.

Die Ausscheidung «wolfsfreier Zonen» wäre in der kleinräumigen Schweiz illusorisch und würde wohl auch dem Verfassungsauftrag zum Artenschutz widersprechen. Eine «Wolfsjagd mit Schonzeit», wie in der Motion gefordert, hilft weder Nutztierrisse weiter zu reduzieren, noch wäre sie für Jäger:innen wünschenswert, denn diese würden dadurch in den Revierjagdkantonen für allfällige Wolfsschäden mithaften. Zudem müsste das JSG erneut angepasst und der Wolf aus dem eben erst geschaffenen Art. 7a gestrichen werden – dies mit der beträchtlichen Gefahr eines Referendums. Eine Schonzeit gibt es nur bei jagdbaren Tierarten. Sie ist biologisch und ethisch begründet, weshalb es keinen Grund gibt, sie «regelmässig überprüfen» zu wollen.

Wichtig ist nun vor allem, dass mit den seit 2022 in JSG und JSV geschaffenen rechtlichen Neuerungen Erfahrungen gesammelt werden, ehe erneute Anpassungen eingeleitet werden. Aus all diesen Gründen empfiehlt die Umweltallianz die Ablehnung der Motion.

Kontakt

Pro Natura, Sara Wehrli, sara.wehrli@pronatura.ch, T 061 317 92 08

Behandlung

5. März 2025

24.082

**BRG. Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft).
Volksinitiative**

Einleitung

Die Volksinitiative verlangt die Einführung einer bundesweiten Erbschaftssteuer von 50 Prozent, wobei ein einmaliger Freibetrag von 50 Mio. Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen gelten soll. Der Steuerertrag soll zweckgebunden für die Bekämpfung des Klimawandels durch Bund und Kantone verwendet werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt einen Gegenentwurf auszuarbeiten, welcher die nötigen Mittel für den Klimaschutz generiert.

Begründung

Die vorberatende Kommission und der Bundesrat haben Zweifel, ob der vorgesehene Steuermechanismus die erhofften Nettoerträge generiert. Entgegen der Evidenz bezweifelt der Bundesrat und die Mehrheit jedoch auch, dass deutlich mehr Gelder für die überfälligen Investitionen in die Dekarbonisierung, Klimaanpassungsmassnahmen und die Kompensation von klimawandelbedingten Schäden und Verlusten nötig sind.

Die Klima-Allianz hat einen längerfristigen jährlichen Mittelbedarf von rund 5 Mrd. Franken für die Dekarbonisierung in der Schweiz, je 1 Mrd. Franken für Anpassungsmassnahmen und Kompensation von Schäden und Verlusten in der Schweiz, 5 Mrd. Franken für die CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre und rund 9 Mrd. Franken für die internationale Klimafinanzierung ermittelt. Nur ein kleiner Teil dieser rund 21 Mrd. Franken ist heute durch Finanzierungsmechanismen gesichert. Wirksame Verpflichtungen, Standards oder marktwirtschaftliche Instrumente würden die öffentliche Hand entlasten.

Die durch den Schweizer Konsum verursachten Klimaschadenskosten betragen über 40 Mrd. Franken pro Jahr, wenn man den Mindestansatz von 430 Franken/t CO₂ gemäss ARE einsetzt. Unter diesem Gesichtspunkt tut das Parlament gut daran, diese sich lohnenden Investitionen auszulösen und die entsprechende Finanzierung zu sichern. Schon heute ist es so, dass die im Bundeshaushalt gestrichenen und im Entlastungspaket vorgesehene Streichung/Reduktion der Fördergelder dazu führt, dass die Schweiz sich noch vor 2030 durch erhöhte Bundesausgaben CO₂-Reduktionen im Ausland zukaufen muss.

Der Gegenentwurf soll die Zweifel zu den Nettoerträgen ausräumen, um eine verlässliche Finanzierungsquelle zu erschliessen.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch,
M 076 305 67 37

Behandlung

17. März 2025

24.3485

Mo. Caroni. Der EGMR soll sich an seine Kernaufgaben erinnern

Einleitung

Die Motion Caroni verlangt ein neues Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welches dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf seine Rechtsprechung «klare Leitplanken» setzt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Motion Caroni mit Rechtsstaatsprinzip unvereinbar

Der EGMR hat die Einhaltung der EMRK zu gewährleisten. Die Richter:innen üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteilich aus und sind allein dem Recht verpflichtet. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips, ebenso wie die Gewaltenteilung. Die Motion Caroni möchte es den Mitgliedstaaten der EMRK mit einem neuen Protokoll ermöglichen, in die Rechtsanwendung der Richter:innen des EGMR einzugreifen. Dies ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

Begründung der Motion Caroni ist unzutreffend

Der EGMR hat keine ideelle Verbandsbeschwerde zugelassen. Im Gegenteil (KlimaSeniorinnen, §§ 500 ff.): Vereinigungen sind nur beschwerdebefugt, wenn sie die Menschenrechte von betroffenen Personen verteidigen. Betroffen sind Personen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Leben und ihre Gesundheit ausgesetzt sind.

Ebenso falsch ist, dass Artikel 8 der EMRK im Klimabereich nicht angewendet werden könne. Der EGMR anerkennt seit ungefähr 40 Jahren eine Schutzpflicht der Staaten in gesundheitsrelevanten Umweltangelegenheiten – etwa bei Schlammlawinen oder Erdbeben.

Dass der EGMR neu im Klimabereich eine Schutzpflicht anerkennt, ist auf die gut dokumentierte Bedrohung durch die Folgen der Klimaveränderung zurückzuführen. Die wissenschaftlichen Daten zeigen klar, dass Hitze- und andere Klimaextreme für verletzbare Gruppen gefährlich sind und in Zukunft gefährlicher werden, wenn es nicht gelingt, die Erwärmung auf max. 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Limit hat auch die Schweiz anerkannt und demokratisch verankert.

Die Anwendung von Artikel 8 ist eine kohärente Weiterführung der Rechtsprechung des EGMR im Umweltbereich. Auch höchste nationale Gerichte von Ländern wie Deutschland, Frankreich, Belgien und der

Niederlande haben eine menschenrechtliche Schutzpflicht im Klimabereich längst bejaht.

Ebenso falsch ist, dass der EGMR den Ermessensspielraum der Staaten ignoriert habe. Er hat sich vielmehr eingehend und differenziert damit auseinandergesetzt (KlimaSeniorinnen, §§ 450 und 542 ff.) und den Staaten bei der Wahl ihrer Klimaschutzmassnahmen ein weites Ermessen zugestanden.

Die Mitgliedstaaten haben die Urteile des EGMR zu respektieren. Nicht die Aushandlung eines weiteren Protokolls ist angezeigt, sondern die unverzügliche Umsetzung des Entscheids i.S. KlimaSeniorinnen.

Kontakt

Greenpeace Schweiz, Georg Klingler, georg.klingler@greenpeace.org,
M 079 785 07 38

Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften

24.3109	Mo. Regazzi. Existenzgefährdung der betroffenen Kreise im Tierseuchenfall verhindern	Ablehnen
25.3002	Po. APK-N. Ex-post Nachhaltigkeitsanalyse zum Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indien	Annehmen
23.314	Kt.Iv. JU. Attraktiverer öffentlicher Verkehr	Annehmen (= Minderheit Klopfenstein)

Empfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen

Parlamentarische Initiative 1. Phase		
24.459	pa. Iv. Brenzikofer. Finanzierung des öffentlichen Verkehrs	Annehmen

Die Umweltallianz ist ein Zusammenschluss der sechs grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch, www.umweltallianz.ch

Mitglieder

BirdLife Schweiz

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Kooperationspartner

Pro Alps

Pro Alps, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.proalps.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert regelmässig, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.